

Obwaldner Volksfreund.

Abonnement

(bei sämtlichen Post-Bureaux)

jährlich (franko durch die ganze Schweiz) . . .	Fr. 5.—
halbjährlich	2.50
bei der Expedition abgeholt jährlich	4.20
„ „ „ halbjährlich	2.10

Druck und Expedition:

Buchdruckerei Jos. Müller, Sarnen.

Nr. 52.

Sarnen, Samstag 1. Juli

1905

Einrückungsgebühr für Obwalden.

Die einseitige Zeile oder deren Raum	10 Rp.
Bei Wiederholungen	8 „

Für Inserate von auswärts

Die einseitige Zeile oder deren Raum	15 „
Bei Wiederholungen	10 „

Gratis-Beilage:

Illustriertes „Sonntagsblatt.“

Inserate von Auswärts nehmen für uns entgegen die Annoncen-Expeditionen der Herren **Saasenstein & Bogler, Rudolf Mosse** und **Orell Füssli & Co.** in Bern, Zürich, Luzern, Basel, Lausanne, Genf, Berlin, Leipzig, Dresden, München, Hamburg, Frankfurt a. M., Straßburg und Wien.

Aus dem Nationalrate.

Obwohl die Simplonbahn nicht, wie man gehofft hatte, auf 1. Oktober eröffnet werden kann, so wurde dennoch ein Nachtragskredit von Fr. 525,000 für den Betrieb dieser Bahn beschlossen. Man hofft immerhin, daß die Eröffnung dieser Linie vor Neujahr stattfinden könne. Einnahmen werden keine veranschlagt, das bewahrt am sichersten vor Enttäuschung. Die Bestrebungen Frankreichs, einen wesentlichen Theil des Simplonverkehrs auf eine neue kürzere Linie hinüberzuführen, wird solche wenigstens für spätere Zeiten kaum ersparen. Im Rekurs Chappuis hatte der Rat wieder einen jener Fälle zu behandeln, die ohne irgendwie allgemeines Interesse zu beanspruchen, viel Zeit und Arbeitskraft rauben. Es wird bald notwendig werden, solche Rekurse, wie auch die Begnadigungsgesuche, welche wegen minderwertigen Strafen für Schmuggel u. dgl. die Bundesversammlung stundenlang beschäftigen, auf andere Weise zu erledigen. Chappuis war aus eigenem Verschulden nicht in den Militärdienst eingerückt und hatte dafür 6 Tage Arrest erhalten. Nun Rekurs desselben, große Diskussion und zuletzt, analog dem Beschlusse des Ständerates, Abweisung wegen Inkompetenz des Rates. Die Beratung des Zivilgesetzbuches beschäftigte sich mit dem Familienrechte. Neu ist für Obwalden das Institut der Kindesannahme. Wer 40 Jahre alt und kinderlos ist, kann ein Kind annehmen, das dann erberechtigt ist. Bedeutend verändert ist im neuen Entwurfe die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder. Nach dem neuen Rechte kann sowohl die Mutter eine Vaterschaftsklage stellen, als auch die Vormundschaftsbehörden im Namen des Kindes. Eine solche Klage muß in der Regel innert 6 Monaten nach der Geburt des Kindes angebracht werden. Einschränkungen der Klage wegen Nichtanzeige der Schwangerschaft usw. bestehen nicht mehr. Das Verfahren ist dasjenige des ordentlichen Zivilprozesses. Das Kind kann unter Umständen, z. B. wenn ein Eheversprechen vorausging, dem ledigen Vater zugesprochen werden und trägt dann dessen Namen und folgt seinem Bürgerrechte. In der Regel aber folgt das Kind dem Zivilstande der Mutter. Die Tendenz des Gesetzes geht dahin, die Lage der unehelichen Kinder zu verbessern. Besonders wird das später zu behandelnde Erbrecht für sie wesentlich günstiger gestaltet, als dies bisher der Fall war. So sehr auch eine uneheliche Geburt vom Standpunkte der Sittenlehre zu bedauern ist, ebenso sehr war bisher das Kind zu bedauern, welches für Tatsachen bestraft wurde, an denen es nicht schuld war. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die Tendenz des Gesetzes zu beurteilen.

Die Unterstützung der Verwandten und Verschwägerten im Verarmungsfalle wird als Pflicht aufgestellt. Legler fand die Unterstützungspflicht der Verschwägerten unbillig und führt einzelne Fälle an wo diese Unbilligkeit sich in recht schreiender Weise offenbart z. B. in der Unterstützungspflicht der Stiefkinder gegen die Stiefeltern, Stiefgeschwister lieberlicher Schwäger u. s. w. Er bleibt mit seinem Antrage in der Minderheit. Der Ständerat wird da hoffentlich korrigieren. Recht sympathisch berühren die Artikel über die Hausgewalt. Sie sind geeignet die Lockerung des Verhältnisses, welches die Neuzeit zwischen Herrschaften und Diensthofen ja sogar Eltern und Kindern immer mehr erleidet, etwas aufzuhalten. Das patriarchalische Verhältnis von einst können und wollen diese Artikel nicht mehr herbeiführen, sie werden aber, so weit Gesetze dies vermögen, der Verlotterung entgegenarbeiten. Wo der Geist fehlt, ist aber leider auch der Buchstabe ohnmächtig.

Ob das Institut der Heimstätten, welche das Gesetz nach amerikanischem Vorbilde vorsieht, fleißig benutzt wird, möchten wir bezweifeln. Leider ist die Hypothekarverschuldung schon zu groß. Bedenken selig wollte das

Institut in den siebziger Jahren im Kanton Luzern einführen, fand aber wenig Anklang. Nun kann jeder Kanton das Institut einführen oder nicht. Wir werden die Sache gelegentlich auch in Obwalden zur Sprache bringen — ein Gegenstand zur Besprechung für den Bauernverein.

Da es nicht möglich ist, den Geschäftsbericht noch in dieser Session abzuwandeln, so wurde eine Herbstsession, den 25. September beginnend und 14 Tage dauernd, in Aussicht genommen. Die Sitzfrage der Nationalbank wurde nun in dem Sinne gelöst, daß Zürich einen Teil derselben mit zwei Direktoren, Bern den andern Teil mit 1 Direktor erhält. Auf dem Plage Zürich werden hauptsächlich die kaufmännischen Geschäfte besorgt, in Bern das Notenemissionswesen, die Verwaltung der Bundesgelder u. s. w. Beide Städte haben die nötigen Baupläze abzutreten. Wie lange sich eine solche Trennung halten wird, bleibt zu erwarten. Wir Kleinen können getrost zuschauen. Verlieren werden wir durch die Bundesbank nichts, direkt gewinnen kaum etwas. Daß aber die Gesamtwirtschaft der Schweiz dadurch gestärkt wird, darf man wohl erwarten. Darum wird unsere Aufgabe sein, ehrlich und offen dem Werke zuzustimmen. Ein gutes Beispiel haben Zürich und Bern den übrigen Kantonen nicht gegeben, das darf man behaupten, ohne ungerecht zu werden. Sie sollten es unterlassen, uns in Zukunft über „Kantöngeist“ u. s. w. zu belehren.

Der Dienstvertrag im Entwurf des Zivilgesetzbuches.

Unter diesem Titel veröffentlicht soeben Professor Ph. Lotmar in Bern im 9. Heft der „Schweizer. Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik“ einen größeren Aufsatz, in welchem die proponierte Regelung des Dienstvertrages einer eingehenden Kritik vom Standpunkte der Interessen der Arbeiterschaft unterworfen wird. Der Verfasser kommt hierbei zu folgenden Schlüssen:

1. Es muß eine scharfe und praktikable Abgrenzung der Arbeitsverträge voneinander vorgenommen werden, namentlich des Dienst-, des Werk- und des Auftragsvertrages.
2. Die Vorschrift über die moralwidrigen Verträge ist teils durch Ausdehnung des Tatbestandes, teils durch Einschränkung der Rechtsfolgen umzugestalten.
3. Die Handlungsfähigkeit unmündiger, dem Kindesalter entwachsener Personen für ihre Arbeitsverträge (als Arbeitnehmer) muß durch generelle Ermächtigung ihrer Vertreter erweitert werden können.
4. In den zahlreichen Fällen von Annahmeverzug des Arbeitgebers muß dem Arbeitnehmer für die Zeit des Verzugs der Lohn zugesprochen, die Gefahr abgenommen, die Verantwortlichkeit erleichtert und die Auslage erstattet werden.
5. In allen Fällen vom Arbeitgeber verschuldeter Behinderung der Arbeit ist der dadurch ausfallende Verdienst dem Arbeitnehmer zu ersetzen.
6. Die Aufrechnung gegenüber Lohnforderungen und die provisorische Lohninbehaltung (décompte) zur Deckung eventueller Gegenansprüche muß — und zwar zwingend — zugunsten der unbemittelten Arbeitnehmer ausgeschlossen werden innerhalb von Grenzen, welche unmittelbar im Gesetze zu ziehen sind.
7. Der Arbeitnehmer eines Akkordes, der Dienstvertrag ist, darf hinsichtlich der Mangelhaftigkeit des Wertes nicht wie ein Unternehmer des Werkvertrages behandelt werden: unverschuldigte Mangelhaftigkeit soll seinen Entgeltanspruch nicht berühren.
8. Einige grundlegende oder wegleitende Vorschriften über den Tarifvertrag sind anzunehmen, da

zahlreiche Arbeiter erst durch einen Tarifvertrag in den Stand gesetzt werden, einen ihre Interessen wahrenenden Dienstvertrag abzuschließen.

9. Die Parteidisposition über die Zeit der Lohnzahlung ist mehr zu beschränken.

10. Die Lohnzahlung bei unverschuldeter persönlicher Behinderung des Arbeitnehmers eines Dienstvertrages, sei er Akkord oder Zeitlohnvertrag, soll nur abhängen vom Verhältnis der Hindernisdauer zur Länge der abgelaufenen Vertragszeit und soll, falls das Dienstverhältnis aufrecht bleibt, für kurze Zeit gewährt werden, auch wenn die Behinderung längere Zeit dauert.

11. Die gesetzliche Verpflichtung zur Ueberarbeit ist zu streichen, und die gesetzliche Verpflichtung zu höherer Belohnung der Ueberarbeit ist für die unbemittelten Arbeiter klar und zwingend auszusprechen.

12. Bei Nichterfüllung der Arbeitgeberpflichten muß der Arbeitnehmer die Arbeit zurückbehalten können, ohne hierdurch einen Lohnausfall zu erleiden.

13. Wichtige Gründe unbefristeter Kündigung müssen durch Privatdisposition festgesetzt werden können.

14. Unbemittelten Arbeitnehmern des Handels, Gewerbes, der Landwirtschaft, Haushaltung u. dgl., denen wegen Krankheit unbefristet gekündigt wird, ist mindestens die Vergütung zu gewähren, die ihnen bei kurzer Unterbrechung zukommen würde.

Die Mehrzahl dieser Forderungen ist in den Gesetzen der Kulturländer erfüllt, manche sind dort schon überholt.

Alle diese Forderungen müssen von der schweizerischen Arbeiterschaft als unerlässliche und nicht zu vermindernde betrachtet werden.

Zu ihrer Erfüllung ist der der Bundesversammlung vorliegende Entwurf umzuarbeiten.

Gidgenossenschaft.

Schweiz. Feuerwehrverein. Am 9. Juli nächsthin wird in St. Gallen ein technischer Feuerwehrtag abgehalten. Die aktuellen Vortragsthemen werden gewiß bei jedem Feuerwehrmann lebhaftes Interesse erwecken und ihn zur Anteilnahme anlocken. Es seien hier folgende Verhandlungsgegenstände erwähnt: Versuche mit Alarmapparaten neuer Konstruktion. Vornehmung elektrischer Feuermeldeapparate. — Vortrag: „Ueber die Feuergefahr einiger moderner Beleuchtungsarten.“ Acetylen, Luftgas, Petroleum etc. (mit Demonstrationen). — Vortrag: „Ueber Fortschritte in der Technik der Gebäudableiter.“ Vortrag verbunden mit Versuchen: „Ueber das chemische Feuerwehrgesetz.“ — Kritik und Darstellung neuerzeitlicher Feuerlöschproben.

Bundesbahnen. Soeben hat das statistische Bureau der Bundesbahnen die statistischen Tabellen pro 1904 herausgegeben. Dieselben zeigen folgende Frequenz der Stationen: Personenverkehr: Zürich 3,2 Millionen, Basel 1,4, Lausanne 1,28, Bern 1,127, Winterthur 1,038, St. Gallen 0,98, Genf 0,71, Biel 0,655, Olten 0,617, Luzern 0,533, Aarau 0,528, Baden 0,45 u. s. w. Güterverkehr: Basel über 1,5 Millionen Tonnen, Zürich zirka 0,63, Genf 0,3, Lausanne 0,28, St. Gallen 0,27, Winterthur 0,249, Luzern 0,24, Pruntrut 0,237, Romanshorn 0,19.

Schweizerischer Studentenverein. Das Zentralfest des schweizerischen Studentenvereins wird vom 7. bis 9. August in Solothurn gefeiert. Als Thematika einlässlicher Referate sind gewählt: die „Verstaatlichung der schweizerischen Wasserkräfte“ und „Einheit oder Vielheit in der Organisation der schweizerischen katholischen Studentenschaft“.

Ein Protest. In den „Glerner Nachrichten“ wird Protest erhoben gegen die Organisation der Schweizerat-